

Satzung der Marktgemeinde Wachenroth über die Verleihung einer Bürgermedaille, einer Ehrenurkunde und eines Ehrenbriefs für sportliche und besondere Leistungen

In dem Wissen, dass die Entwicklung einer lebendigen Gemeinschaft der Mitarbeit des Einzelnen bedarf, in der Absicht, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend Anreiz und Vorbild zu geben und in der Meinung, dass Leistungen auch eine Anerkennung erfahren sollen, will die Marktgemeinde Wachenroth durch Verleihung einer Bürgermedaille, einer Ehrenurkunde bzw. eines Ehrenbriefs Personen ehren, die sich um das Gemeinwohl in der Kommune verdient gemacht haben.

Die Gemeinde Wachenroth erlässt daher auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1995 (GVBl. S. 730) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

1. Unbeschadet des Rechts nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Ehrenbürger zu ernennen, kann der Gemeinderat mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen, Personen, die sich um die Marktgemeinde Wachenroth verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille, eine Ehrenurkunde, einen Ehrenbrief für sportliche und besondere Leistungen zu verleihen.
2.
 - a) Die Bürgermedaille kann jährlich höchstens einer Person verliehen werden; Personengruppen können damit nicht ausgezeichnet werden.
 - b) Die Ehrenurkunde kann jährlich maximal sechsmal verliehen werden einschließlich der Verleihung an Personengruppen.
 - c) Der Ehrenbrief für sportliche und besondere Leistungen kann an eine Person oder an Personengruppen (Mannschaften) verliehen werden, die Anzahl der Briefe ist nicht begrenzt.
 - d) Die Bürgermedaille / die Ehrenurkunde kann auch aus bedeutendem Anlass postum verliehen werden.

§ 2 Kriterien

1. Personen werden mit der Bürgermedaille/der Ehrenurkunde geehrt, für
 - 1.1. Verdienste um das Allgemeinwohl Personen, die
 - a) sich in herausragender Weise in den Dienst der Allgemeinheit oder in den sozialen Dienst gestellt haben.
 - b) eigeninitiative und außerhalb ihres Berufes lebensrettende oder katastrophenverhindernde Taten vollbracht haben.

- c) langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Kirche und Umwelt zum Wohle der Allgemeinheit erworben haben und dies wegen der Art der Verdienste gerechtfertigt ist.
 - d) eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens vollbracht haben, die beispielhaften Charakter hat.
- 1.2. Verdienste um das Vereinswesen werden durch langjährige außergewöhnliche Leistungen im Verein oder Verband erworben.
 - 1.3. Als erfolgreiche Leistungen/Verdienste im kulturellen Bereich gelten die besonderen ehrenamtlichen Leistungen von Einzelpersonen, Musikvereinen, Chören und sonstigen Gruppen, z.B. besondere Leistungen in Wettbewerben.
 - 1.4. Besondere Leistungen im sozialen Bereich Personen, die sich für die allgemeinen sozialen Belange der Gemeinde in besonderem Maße eingesetzt haben und dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern, z.B. Hilfe für alte, kranke und behinderte Mitbürger/innen, Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, Verbesserung der Umweltbedingungen, Einsatz für caritative oder gemeinnützige Einrichtungen.
2. Die Ehrung mit dem Ehrenbrief für sportliche und besondere Leistungen erfolgt aufgrund von Erfolgen und besonderen Leistungen im Wettbewerb. Für gleichwertige Erfolge und Leistungen von Personen/Mannschaften eines Vereins werden die Ehrenbriefe nur einmal verliehen. Mannschaftserfolge werden mit dem Ehrenbrief für die Mannschaft geehrt.

§ 3 Gestaltung

1. Die Bürgermedaille ist in repräsentativer Form auszugestalten und ist mit dem Wappen des Marktes Wachenroth sowie mit den Worten „Bürgermedaille für besondere Verdienste um die Gemeinde Wachenroth“ zu versehen.
2. Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut: „...(Name).... hat sich, ... (Bezeichnung der Maßnahme) ... um die Marktgemeinde Wachenroth verdient gemacht. Der Markt Wachenroth hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Ehrenurkunde der Marktgemeinde Wachenroth verliehen.“

§ 4 Vorschläge

1. Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind der 1. Bürgermeister, die Fraktionen und die Mitglieder des Gemeinderates
2. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten.
3. Der Gemeinderat entscheidet mit zwei/drittel Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Vorschläge.

§ 5 Überreichung

Der 1. Bürgermeister überreicht die Medaille oder die Ehrenurkunde in feierlicher Form an einem Ehrenabend oder in einem würdigen Rahmen. Die Überreichung des Ehrenbriefs für sportliche und besondere Leistungen findet am Neujahrsempfang oder in einem würdigen Rahmen statt.

§ 6 Besitzstand

1. Die Gemeinde kann Ehrungen nach § 1 dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates in einer nicht öffentlichen Sitzung.
2. Nach dem Ableben eines Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Eigentum des Erben.

§ 7 Aufhebung, Änderung

Die Aufhebung oder Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wachenroth, den 20.03.2025
Gemeinde Wachenroth

gez.

1. Bürgermeister, R. Braun

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite des Marktes Wachenroth. Internet-Adresse: <https://wachenroth.de/bekanntmachungen-digital/>
Erster Tag der Veröffentlichung: **20.03.2025** Letzter Tag der Veröffentlichung: **15.05.2025**